



ARBEITSGEMEINSCHAFT HEIZ- UND WASSERKOSTENVERTEILUNG E.V.
Für einen zeitgemäßen Umgang mit Wärme und Wasser



Richtlinien zur Durchführung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Wasserkostenabrechnung

In der Fassung Dezember 2002

Übersicht

Vorwort	2
1. Typische Abrechnungsbegriffe	3
2. Empfohlene Einsatzbereiche für Heizkostenverteiler	5
3. Erstellung von technischen Informationen	5
4. Montage von Heizkostenverteilern	6
4.1 Montagepunkt am Heizkörper	6
4.2 Befestigung von Heizkostenverteilern	6
5. Ankündigung des Ablesetermins und Ablesung der Erfassungsgeräte	6
6. Angaben über den Durchschnittsverbrauch	7
7. Heizkostenabrechnung in besonderen Fällen	7
7.1 Schätzungen	7
7.1.1 Anwendungsfälle	7
7.1.2 Grundlagen für die Berechnung von Schätzwerten	8
7.2 Grenzen der verbrauchsabhängigen Abrechnung	8
7.3 Nutzerwechsel	8
8. Plausibilitätskontrollen	9
9. Verwendung von Warmwasserkostenverteilern	11

Vorwort

Neben den gesetzlichen Vorschriften (Heizkostenverordnung, Neubaumietenverordnung, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme = AVB Fernwärme V, II. Berechnungsverordnung, usw.) bilden die anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 834, DIN EN 835) die Grundlagen für die Durchführung der verbrauchsabhängigen Erfassung und Abrechnung von Wärme und Wasser.

Da Gesetze und Regeln nicht alle Details behandeln und auch nicht alle Fragen beantworten können, haben die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. und die Fachvereinigung Heizkostenverteiler Wärmekostenabrechnungen e.V. ihre bekannten Richtlinien überarbeitet und in einem gemeinsamen Text zusammengefasst.

Die vorliegende Neufassung einer gemeinschaftlichen Richtlinie beider Verbände soll dazu beitragen, bei den Mitgliedsfirmen einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Wasserkostenabrechnung zu schaffen. Hierzu gehört z.B. auch eine weitgehende Vereinheitlichung typischer Abrechnungsbegriffe. Damit sind die Heizkostenabrechnungen verschiedener Abrechnungsfirmen vergleichbar und für den Gebäudeeigentümer und Nutzer schneller und einfacher nachvollziehbar.

Die Richtlinien sind verbindlich für die Mitgliedsunternehmen der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. und der Fachvereinigung Heizkostenverteiler Wärmekostenabrechnungen e.V.

1. Typische Abrechnungsbegriffe

B E G R I F F	E R L Ä U T E R U N G
Abrechner	Mit Durchführung der Abrechnung beauftragte Firma
Abrechnungseinheit	i.d.R. ein Gebäude / eine Liegenschaft / eine Gruppe zentral versorgter Gebäude
Abrechnungszeitraum	Zeitraum, für den die Abrechnung erstellt wird (i.d.R. 12 Monate)
Anfangsbestand	Brennstoffbestand (z.B. im Öltank) zu Beginn des Abrechnungszeitraums
Betriebskosten bzw. Hausnebenkosten	Bewirtschaftungskosten eines Gebäudes gem. Anlage 3 der II. Berechnungsverordnung
Brennstoffkosten	Lieferkosten des eingesetzten Brennstoffes / Energieträgers
Einzelabrechnung oder Abrechnung	Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten für die einzelne Nutzeinheit
Energieverbrauch, flächenbezogener	Energieverbrauch je qm (Wohn- oder Nutzfläche)
G	Guthaben
Gerätemiete	Kosten der Anmietung von Ausstattungen zur Verbrauchserfassung
Gesamtabrechnung	Abrechnungsübersicht für den Gebäudeeigentümer
Gesamtenergieverbrauch Abrechnungseinheit	Energieverbrauch für Heizung und Warmwasserbereitung bei verbundenen Anlagen
Gesamtkosten	Summe aller Brennstoff- und Heizungsbetriebskosten
Grundkosten	Verbrauchsunabhängiger, i.d.R. flächenbezogener Kostenanteil an den umlagefähigen Gesamtkosten
Heizkosten	a) bei zentr. Heizungsanlagen ohne Warmwasserbereitung: Summe aller umlagefähigen Betriebskosten b) bei zentr. Heizungsanlagen mit Warmwasserbereitung: Summe aller umlagefähigen Betriebskosten Heizung
Heizkostenaufstellung	Übersichtliche Darstellung der Heizungsbetriebskosten

Heizungsbetriebskosten, weitere	Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Abgasanlage gem. § 7 Abs. 2 HeizkostenV ohne die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung
Kostenaufstellung	Aufstellung der abzurechnenden Kostenarten
Liegenschaft	Ein Gebäude oder eine Gruppe benachbarter Gebäude, die gemeinsam von einer zentralen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage versorgt werden
Liegenschaftsnummer oder Nummer der Abrechnungseinheit	Zuordnungscode einer Liegenschaft / Abrechnungseinheit, den das Abrechnungsunternehmen vergibt
N	Nachzahlung
Nutzeinheit	Einzelne Wohnung / Gewerbeinheit innerhalb einer Abrechnungseinheit
Nutzername	Empfänger der Einzelabrechnung
Nutzernummer	Zuordnungscode einer Nutzeinheit den das Abrechnungsunternehmen vergibt
Restbestand	Brennstoffbestand (z.B. im Öltank) am Ende des Abrechnungszeitraums
Saldo	Differenz aus Gesamtkosten und Vorauszahlung
Sonderkosten	Nutzerspezifische Kosten, z.B. für eine Zwischenablesung
Verbrauchserfassungskosten	Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung
Verbrauchskosten	Durch Verbrauchserfassung ermittelter verbrauchsabhängiger Kostenanteil an den umlagefähigen Gesamtkosten
Vertragspartner	Name und Anschrift (i.d.R.: Hauseigentümer oder Hausverwalter)
Vorauszahlung	Anrechnung aller für die Nutzeinheit geleisteten Abschlagszahlungen
Warmwasserkosten	Auf die Warmwasserbereitung entfallender Anteil der Gesamtbetriebskosten der Heiz- und / oder Warmwasserbereitungsanlage
Wartungskosten	Kosten der Überwachung, Pflege und Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einer Heizungs- und / oder Warmwasserversorgungsanlage
weitere Kosten und ihre Trennung	Einzelkosten nach Entstehungsgrund /-art
Wohnungs- (Verwalter-) Nr.	Zuordnungscode, den der Hauverwalter / die WEG vergibt

2. Empfohlene Einsatzbereiche für Heizkostenverteiler

Empfohlene Einsatzbereiche von Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip (HKV-V) und mit elektrischer Energieversorgung (HKV-E) sind in den europäischen Normen DIN EN 834 und DIN EN 835 jeweils im Anhang A veröffentlicht.

3. Erstellung von technischen Informationen

Die Mitgliedsunternehmen erheben im Rahmen ihrer Leistungen Angaben über die Merkmale der Heizungsanlage und über die Ausstattung zur Heizkostenverteilung.

Um die Heizkostenabrechnung transparenter zu machen, stellen die Abrechnungsunternehmen auf Anforderung des Vertragspartners für alle nach dem 1.1.1986 ausgerüsteten Anlagen ein Grunddatenblatt nachstehenden Inhalts zur Verfügung.

Diese technischen Informationen müssen, soweit im Einzelfall benötigt, folgende Daten beinhalten:

Abrechnungseinheit

- Anschriften: Abrechnungseinheit / Eigentümer / Verwalter
- Versorgungsart: Hauszentrale / Fernwärme
- Brennstoffart(en): Brennstoff, Heizwert
- Heizungsanlage: Verteilungssystem, Heizmedium, Temperaturlauslegung, Versorgungsumfang
- Warmwasseranlage: Versorgungsumfang
- Verbundene Anlagen: Verfahren Kostentrennung evtl. mit Warmwasser-Temperatur

Umlagemaßstab

- Größe und Art des Umlagemaßstabes für die Abrechnung der Grundkosten (z.B. 50%)

Nutzergruppe

- Bezeichnung der Nutzergruppe
- Kostenaufteilung: Unterverteilung
- Erfassungsgeräte: Art(en), Anzahl

Nutzeinheit

- Name des Nutzers
- Identifizierung der Nutzeinheit (z.B. Lage oder Nutzernummer oder Wohnungsnummer)
- Raumbezeichnung (Kurzbezeichnung eines Raumes / Raumart)

Räume mit abweichender Temperaturlauslegung

- Erfassungsgeräte: Art(en), Anzahl
- Kostenaufteilung: Hauptverteilung (Vorverteilung), Anzahl der Nutzergruppen

Heizkörper

- Daten der erfassten Heizkörper: Heizkörperart (nach DIN) oder Abmessungen, Skalen-Nr. oder Gesamtbewertungsfaktor, Raumbezeichnung oder Nummer des Erfassungsgerätes
- Normwärmeleistung: je Heizkörper nach DIN EN 834 / 835 (falls nicht ermittelbar, nach Herstellerangaben)
- Weitere Erfassungsgeräte: Art, Anzahl

4. Montage von Heizkostenverteilern

4.1 Montagepunkt am Heizkörper

Nach den Forderungen der DIN EN 834 und DIN EN 835 muss der Befestigungsort von Heizkostenverteilern so gewählt werden, dass ein hinreichend genauer Zusammenhang zwischen dem Anzeigewert des Heizkostenverteilers und der Wärmeabgabe des Heizkörpers besteht.

HKV-V

In DIN EN 835 (Ausgabe April 1995) wird empfohlen, dass der Befestigungsort bei 75% der Bauhöhe des Heizkörpers liegen soll. Die Verbände schließen sich dieser Empfehlung an und legen den Montagepunkt für Glieder-, Rohr- und Plattenheizkörper einheitlich bei 75% fest.

HKV-E

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen wird der Montagepunkt auch für HKV-E (Ein- und Zweifühlerprinzip) bei 75 % der Bauhöhe des Heizkörpers bestätigt. Damit entspricht dieser Montagepunkt dem Erkenntnisstand der Technik.

Für abweichende Montagepunkte z.B. an Sonderbauformen (z.B. Handtuchheizkörper, Heizkörper mit geringer Bauhöhe) können entsprechende Nachweise geführt werden.

4.2 Befestigung von Heizkostenverteilern

Die Befestigung von Heizkostenverteilern muss entsprechend der Norm dauerhaft und sicher gegen Manipulation sein. Aus diesen Gründen ist die Verschraubung bzw. Schweißung die Montageform, die dem Stand der Technik entspricht.

5. Ankündigung des Ablesetermins und Ablesung der Erfassungsgeräte

Es liegt gleichermaßen im Interesse der Nutzer und der Abrechnungsunternehmen, dass die Ablesung der Erfassungsgeräte (Heizkostenverteiler, Wärmehähler, Wasserzähler) termingerecht und kostengünstig durchgeführt werden kann.

Daher kündigen die Abrechnungsfirmen den Ablesetermin mindestens 10 Tage im voraus an. Dabei ist ein in etwa gleicher 12-Monatsabstand zwischen den jährlichen Ableseterminen einzuhalten. Die Nutzer werden entweder einzeln oder durch Aushang an gut sichtbarer Stelle, z.B. im Treppenhaus informiert.

Die Ankündigung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Tag der Ablesung mit Zeitraumangabe
(z.B. vormittags / nachmittags; zwischen und Uhr).
- b) Hinweise für die Nutzer:
 - zu den Ablesemöglichkeiten der Erfassungsgeräte (z.B. maßgeblicher Flüssigkeitsstand bei HKV-V)
 - zum Wechsel der Kontrollfarbe bei HKV-V
- c) Name, Anschrift und Telefon der mit der Ablesung beauftragten Person/Firma.

Sind Nutzeinheiten beim angekündigten ersten Ablesetermin nicht zugänglich und wurde keine individuelle Terminabstimmung vorgenommen, wird im Abstand von ca. 10 Tagen eine

zweite Ablesung angesetzt. Dieser zweite Ablesetermin kann auch nach 17.00 Uhr vereinbart werden.

In die Ankündigung für die Zweitablesung ist deutlich sichtbar sinngemäß folgender Hinweis aufzunehmen:

„Wenn Sie diesen Termin nicht einhalten können, vereinbaren Sie bis zum einen erneuten Ablesetermin. Andernfalls muss Ihr Verbrauch geschätzt werden.“

Ablesekosten:

Die Betreuung einer Vielzahl von Nutzeinheiten erfordert einen hohen logistischen Aufwand. Die mit der Ablesung beauftragten Personen / Firmen bemühen sich dabei stets um eine optimierte Planung der Wege und Abläufe. Jeder zusätzliche Weg verursacht individuelle Kosten.

Ableseprotokoll:

Ableseprotokolle sind heute noch vielfach üblich. Bei allen Ablesesystemen, die ein Betreten der Wohnung nicht erforderlich machen (Funk, Fernauslesung, M-Bus, Geräte außerhalb der Nutzeinheit), entfallen einerseits Ableseankündigungen und andererseits auch die Ausfertigung eines Ableseprotokolls. Auch bei Einsatz mobiler Datenerfassungsgeräte und bei Erfassungsgeräten, bei denen der Ablesestand gespeichert und vom Nutzer abgerufen werden kann, ist kein Ableseprotokoll erforderlich. Die Abrechnungsunternehmen können dann die Ableseergebnisse in geeigneter Form darstellen, z.B. durch Andruck in der Einzelabrechnung für die Nutzeinheit.

6. Angaben über den Durchschnittsverbrauch

In der Gesamtabrechnung informieren die Abrechnungsunternehmen den Gebäudeeigentümer über den durchschnittlichen, spezifischen Energieverbrauch pro Quadratmeter und Jahr.

7. Heizkostenabrechnung in besonderen Fällen

7.1 Schätzungen

7.1.1 Anwendungsfälle

Sofern der anteilige Wärme- und Warmwasserverbrauch für Räume nicht ordnungsgemäß erfasst werden kann, ist er zu schätzen.

Schätzungen kommen insbesondere in folgenden Fällen in Frage:

- wenn Erfassungsgeräte ausgefallen oder unzugänglich sind,
- wenn Nutzeinheiten nach mindestens zwei Ableseversuchen nicht zugänglich sind,
- wenn Verbräuche im Vorjahr geschätzt wurden und die Voraussetzungen des § 9a HeizkostenV erneut vorliegen.

Schätzungen müssen in jedem Fall anhand nachvollziehbarer Regeln erfolgen. Erfassungsgeräte mit einer Anzeigekapazität von weniger als zwei Abrechnungsperioden sollen unverzüglich wieder funktionstüchtig gemacht werden.

7.1.2 Grundlagen für die Berechnung von Schätzwerten

Als objektive Basis für die Ermittlung von Schätzwerten werden in der Regel folgende Vergleichsmaßstäbe herangezogen:

- a) Vorjahresverbräuche (sofern kein Nutzerwechsel erfolgt ist)
 - der zu schätzenden Räume / Nutzeinheiten im Verhältnis zum Gesamtverbrauch der Abrechnungseinheit oder Nutzergruppe
 - bei der Schätzung von Verbrauchswerten einzelner Erfassungsgeräte im Verhältnis zum Gesamtverbrauch der Nutzeinheit
- b) Spezifische Kosten- oder Verbrauchsanteile aus dem aktuellen Abrechnungszeitraum
bei der Schätzung von Verbrauchswerten einzelner Erfassungsgeräte der entsprechende Anteil am Gesamtverbrauch oder der installierten Heizleistung vergleichbarer anderer Räume für den Fall, dass aufgrund eines Nutzerwechsels bzw. bei Erstbezug der Nutzeinheit keine Vergleichswerte aus dem vergangenen Abrechnungszeitraum vorliegen.

Die Schätzung kann sich auf einzelne Erfassungsgeräte, Räume oder auch auf Gebäudeteile beziehen. In jedem Fall sind Schätzungen nur dann sinnvoll, wenn für die übrigen Erfassungsgeräte, Räume oder Gebäudeteile noch eine sachgerechte Durchführung der verbrauchsabhängigen Abrechnung möglich ist. Dies ist lt. HeizkostenV nicht mehr der Fall, wenn der Schätzanteil, bezogen auf die für die Abrechnungseinheit maßgebende Fläche, 25 % überschreitet.

7.2 Grenzen der verbrauchsabhängigen Abrechnung

- a) Es gibt technische oder wirtschaftliche Gründe, die in einzelnen Nutzeinheiten eine Ausstattung mit Erfassungsgeräten nicht zulassen und damit eine verbrauchsabhängige Abrechnung der betroffenen Räume im Sinne der Heizkostenverordnung unmöglich machen. Die Nutzeinheiten sind im Sinne des § 5 HeizkostenV in Nutzergruppen zusammenzufassen und die anteiligen Heizkosten ausschließlich nach festem bzw. nach dem vereinbarten Maßstab (z.B. Quadratmeter Fläche) aufzuteilen.
- b) Ist der nicht ausrüstbare Teil einer Nutzeinheit in allen Nutzeinheiten annähernd gleich oder im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche der Nutzeinheit von untergeordneter Bedeutung (z.B. die Bäder von Wohnungen mit Badewannenkonvektor, Spezialheizkörper), kann der hierauf entfallende Verbrauchskostenanteil in der Abrechnung unberücksichtigt bleiben.

7.3 Nutzerwechsel

Bei einem Nutzerwechsel während eines Abrechnungszeitraumes ist bei Wärmezählern, HKVE-E und Warmwasserzählern entsprechend der Heizkostenverordnung (§ 9b) eine Zwischenablesung durchzuführen, bei HKV-V nur bei genügendem zeitlichen Abstand zum Jahresablesetermin.

Wird bei der Erstellung einer Heizkostenabrechnung festgestellt, dass Ergebnisse von Zwischenablesungen an HKV-V nicht verwendbar sind, da die Ablesung zeitlich zu nahe am Jahresablesetermin erfolgte, wird für die Aufteilung zwischen Vor- und Nachnutzer folgende Gradtagszahlentabelle verwendet:

Aufteilung von Wärmeverbrauchsanteilen einer Nutzeinheit bei Nutzerwechsel, abgeleitet aus Gradtagszahlen ¹⁾ nach VDI 2067 Blatt 1 Tab. 22, Ausgabe Dezember 1983 für das Bundesgebiet			
Monat	Wärmeverbrauchsanteile in Promille		
	Je Monat	Je Tag	
September	30	30/30	1,0
Oktober	80	80/31	2,58
November	120	120/30	4,0
Dezember	160	160/31	5,16
Januar	170	170/31	5,48
Februar	150	150/28	5,35
		150/29	5,17
März	130	130/31	4,19
April	80	80/30	2,66
Mai	40	40/31	1,29
Juni	40	40/92	0,43
Juli			
August			

¹⁾ Die Gradtagszahl Gt für die Heizperiode ist die Summe der Differenzen zwischen der mittleren Raumtemperatur von 20° und den Tagesmitteln der Außenlufttemperatur über die betreffenden Heiztage.

Hinweis zur Tabelle:

Plausible Ergebnisse einer Zwischenablesung bei HKV-V liefern Werte, die mindestens 400 und höchstens 800 Promille betragen.

Nutzerwechsel und Zwischenablesungen verursachen individuelle Kosten.

8. Plausibilitätskontrollen

Eine Abrechnung soll sachlich und rechnerisch plausibel sein.

Um etwaige Fehler der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung möglichst frühzeitig zu erkennen, führen die Abrechnungsfirmen spezielle Plausibilitätskontrollen durch.

Sie gehen dabei nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung vor:

- a) Werden die nachstehend genannten Werte über- bzw. unterschritten, so überprüft die Abrechnungsfirma zunächst intern das Ergebnis.
- b) Können die Gründe für die Über- bzw. Unterschreitung der Werte nicht geklärt werden, rechnet die Abrechnungsfirma nach Datenlage ab und teilt dem Auftraggeber (z.B. Gebäudeeigentümer / Hausverwalter) die betreffenden Daten zum Zwecke der Überprüfung mit. Der Auftraggeber wird veranlasst, die Daten gegebenenfalls zu berichtigen. Die Abrechnungsfirma empfiehlt, die Nutzer hierüber zu informieren. Sie sieht in solchen Fällen davon ab, die Abrechnungen direkt an die Nutzer zu versenden.

Die Abrechnungsfirmen führen im Zuge der Erstellung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung neben ihren sonstigen Prüfungen i.d.R. mindestens folgende Plausibilitätskontrollen durch:

Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsmaßstab
1. Zeitliche Veränderungen von einem Abrechnungszeitraum zum anderen (Abweichung von den Vorjahreswerten) ¹ <ul style="list-style-type: none"> • Des flächenbezogenen Energieverbrauchs der Abrechnungseinheit (AE) für <ul style="list-style-type: none"> • Heizung und Warmwasser • nur Heizung • des anteiligen Energieverbrauchs für Warmwasserbereitung am Gesamtenergieverbrauch der verbundenen Heizanlage • des Anteils der weiteren Heizungsbetriebskosten an den Brennstoffkosten • des Anteils der Stromkosten der Heizungsanlage an den Brennstoffkosten 	± 25 %
2. Lieferdatum von Brennstoff- und weiteren Heizungsbetriebskosten, ob innerhalb des Abrechnungszeitraumes	Abrechnungszeitraum
3. Anteil des Energieverbrauchs für Warmwasserbereitung am Gesamtenergieverbrauch der verbundenen Heizungsanlage	Brennstoffbedarf für die Erwärmung von einem m ³ Wasser (je nach Wassertemperatur und Heizwert des Brennstoffs) bei Erdgas: 8 – 16 m ³ Heizöl: 9 – 13 Liter
4. Anteil der weiteren Heizungsbetriebskosten an den Brennstoffkosten ^{2, 3, 4}	≤ bis 30 % , wenn AE/LS ≤ 500 m ² ≤ bis 20 % , wenn AE/LS > 500 m ²
5. Anteil der Stromkosten der Heizungsanlage an den Gesamt-Brennstoffkosten ^{2, 3}	≤ 8 %

¹ Liegen bei erstmaliger Abrechnung keine Vorjahreswerte vor:

Plausibilität ist nicht gegeben, wenn folgende Werte überschritten werden:

- Heizung und Warmwasser 300 kWh/m²a bzw. 30 Liter Öl/m²a
- Nur Heizung 280 kWh/m²a bzw. 28 Liter Öl/m²a

² Zahlenwerte beruhen auf einer Gradtagzahl G_t von rd. 3500 K*d/a (Kelvin * Tage/Jahr)

³ Die prozentualen Anteilswerte basieren auf einem durchschnittlichen Kaufpreis für Heizöl EL in der Abrechnungsperiode von 0,30 € pro Liter einschließlich Mehrwertsteuer.

⁴ AE = Abrechnungseinheit, LS = Liegenschaft

Ändert sich der Kaufpreis um mehr als 10 Prozent, so sind die prozentualen Anteilswerte der weiteren Heizungsbetriebskosten wie folgt anzupassen:

	Kaufpreis Heizöl EL im Mittel €-Cent / Liter	Zahlenwerte für Anteil der weiteren Heizungsbetriebskosten in %	
		$\leq 500 \text{ m}^2$	$> 500 \text{ m}^2$
	20	bis 38	bis 27
Ausgangswert	30	bis 30	bis 20
	40	bis 24	bis 16

Entsprechendes gilt für die anteiligen Stromkosten der Heizungsanlage; der Untersuchungsmaßstab ist in demselben Verhältnis zu verändern.

9. Verwendung von Warmwasserkostenverteilern

Warmwasserkostenverteiler entsprechen nicht dem anerkannten Stand der Technik und sind seit 1989 nicht mehr zugelassen. Der Gesetzgeber duldet die Verwendung von Warmwasserkostenverteilern nur noch, wenn sie vor dem 1. Januar 1987 eingebaut wurden und alle Geräte innerhalb einer Abrechnungseinheit funktionstüchtig sind.

Für die Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs sollten daher nur noch zugelassene Warmwasserzähler verwendet werden.